

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON HAGEL- UND ANDEREN ELEMENTARSCHÄDEN AN ZUCKERRÜBEN „ZUCKERRÜBE UNIVERSAL“**  
(gültig ab 1. Jänner 2023)

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2	Versicherungsantrag
Artikel 3	Versicherungssumme
Artikel 4	Entschädigung
Artikel 5	Selbstbehalt
Artikel 6	Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Prämie
Artikel 8	Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

**Artikel 1**

**Umfang des Versicherungsschutzes**

Die Österreichische Hagelversicherung – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden, die durch Einwirkung von Hagel, Dürre, Frost, Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung oder Fraßschäden durch tierische Schädlinge an Zuckerrüben entstehen. Für Schäden, welche durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung, nicht richtig gewählte Sorten, Verspätung der Ernte und ähnliche Ereignisse entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

**1. Hagel:** Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, soweit diese nicht in den „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Zuckerrüben – Zuckerrübe Universal“ abgeändert werden.

**2. Frost:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen, also keine Ernteschäden, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius entstehen.

**3. Überschwemmung:** Ersetzt werden Schäden an Zuckerrüben, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m<sup>2</sup> innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden.

**a) Ertragsverlust durch Überschwemmung:** Ersetzt werden ausschließlich Totschäden durch Überschwemmung. Totschäden sind Schäden, die dazu führen, dass die Pflanzen vom Schadensereignis zur Gänze abgetragen oder vernichtet werden oder dass sie aufgrund von Verschmutzungen oder Beschädigungen nicht mehr verwertbar sind und in weiterer Folge vom Versicherungsnehmer vernichtet werden. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten oder Qualitätsverluste, wie auch Schäden, die dadurch entstehen, dass geplante pflanzenbauliche Maßnahmen nicht

durchführbar sind, sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung.

**b) Wiederanbau nach Überschwemmung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Überschwemmung.

**4. Verschlammung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Verschlammung. Ein Verschlammungsschaden liegt dann vor, wenn das gekeimte Saatgut aufgrund einer für die Pflanze undurchdringbaren Kruste an der Bodenoberfläche abstirbt. Schäden durch nicht gekeimtes oder im Boden verfaultes Saatgut werden nicht ersetzt.

**5. Verwehung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen. Die Jungpflanzen müssen durch Wind freigelegt, von den Wurzeln abgetrennt oder von Ackererde so stark überlagert sein, dass ein Weiterwachsen nicht gewährleistet ist.

**6. Tierische Schädlinge:** Ersetzt werden Fraßschäden durch tierische Schädlinge an Jungpflanzen. Nicht ersetzt werden Schäden durch Haarwildverbiss.

**7. Dürreindex Zuckerrübe:** Die Dürreindex Zuckerrübe kann separat schriftlich beantragt werden. Der VN kann zwischen zwei Varianten mit unterschiedlichen Entschädigungssätzen wählen. Ersetzt werden Schäden durch mangelnden Niederschlag in der Vegetationszeit.

Die Vegetationszeit (Gesamtperiode) beginnt mit 1. Juni und endet mit 31. August der laufenden Versicherungsperiode.

Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn die Niederschlagssumme in der Gesamtperiode in der Variante „70/36“ um mindestens 36 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 30 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 42 aufeinanderfolgenden Tagen (Kurzperiode) die Niederschlagssumme unter Berücksichtigung der Hitzetage in der Variante „70/36“ um mindestens 70 % beziehungsweise in der Variante „60/30“ um mindestens 60 % unter dem Regenbedarf der gleichen 42 Tage liegt. Tage mit einer Tageshöchsttemperatur von mindestens 30° Celsius werden in der Kurzperiode berücksichtigt indem die Niederschlagsabweichung für jeden derartigen Tag während der Kurzperiode um 1 Prozentpunkt erhöht wird.

Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung der Prämie, des Regenbedarfs und der in der Gesamtperiode gefallenen Niederschläge sowie aufgetretenen Temperaturen herangezogen wird. Dieser Punkt wird über das ÖHV-Kundenportal unter [www.hagel.at](http://www.hagel.at) bekannt gegeben. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen Flächenanteilen wird der Schlag der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Katastralgemeindennummer zugeordnet. Der Regenbedarf wird mit Hilfe langjähriger Niederschlagsdaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) unter Berücksichtigung von Ober- und Untergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Entschädigung sind ausschließlich die Niederschlags- und Temperaturdaten des INCA-Analyse-Modells der ZAMG, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr MEZ des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ des Folgetages (entspricht 8 Uhr MESZ des Bezugstages bis 8 Uhr MESZ des Folgetages) gemessen wird. Die Tageshöchsttemperatur wird immer zwischen 7 Uhr MEZ und 19 Uhr MEZ des Bezugstages

(entspricht 8 Uhr MESZ bis 20 Uhr MESZ des Bezugstages) gemessen. Sollte die ZAMG während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlags- und Temperaturdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran.

## Artikel 2 Versicherungsantrag

Der Antrag, eine Änderung der Variante für die Entschädigungshöhen der Risiken Frost, Wiederanbau nach Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und Fraßschäden durch tierische Schädlinge oder die Änderung des Hektarwertes für die Risiken Hagel und Ertragsverlust durch Überschwemmung sowie der Entschädigungssätze für die Ertrags- und Zuckerertragsverluste müssen schriftlich beim Versicherer spätestens vor dem Anbau für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein.

Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung ist der Abschluss einer Versicherung gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“.

**Risiko Dürreindex Zuckerrübe:** Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 15. Mai für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein. Die Zustimmung zur Datenübermittlung durch die Agrarmarkt Austria (AMA) ist Voraussetzung für den Abschluss einer Dürreindexversicherung. Eine Änderung der Variante gemäß Artikel 1 Ziffer 7 oder der Selbstbehaltsvariante gemäß Artikel 5 in der Dürreindexversicherung muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 15. Mai für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein.

## Artikel 3 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme für das Risiko Hagel entspricht dem Produkt aus Hektarwert und Fläche.

2. Die Versicherungssumme für die Risiken Frost, Wiederanbau nach Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und Fraßschäden durch tierische Schädlinge entspricht dem Produkt aus Entschädigungssatz für Wiederanbaukosten sowie eventuellen Ertrags- und Zuckerertragsverlusten und Fläche.

3. **Ertragsverluste durch Überschwemmung:** Die Versicherungssumme für Ertragsverluste durch Überschwemmung, entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

4. Der VN kann schriftlich den Hektarwert für die Risiken Hagel und Ertragsverluste durch Überschwemmung sowie die Entschädigungssätze für die Ertrags- und Zuckerertragsverluste im gleichen Ausmaß erhöhen.

5. **Dürreindex Zuckerrübe:** Die Versicherungssumme für die Gesamtperiode sowie für die Kurzperiode entspricht 20 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

6. Der VN kann für das Risiko eines Umbruches von CONVISO® SMART-Zuckerrübensorten zwischen zwei Varianten mit unterschiedlichen Versicherungssummen für die Risiken Frost, Wiederanbau nach Überschwemmung, Verschlammung, Verwehung und Fraßschäden durch tierische Schädlinge wählen. Die Entschädigungssätze für die Ertrags- und Zuckerertragsverluste gemäß Ziffer 4 werden davon nicht beeinflusst.

## Artikel 4 Entschädigung

1. Ersetzt werden Ertragsverluste durch Hagel und Überschwemmung.

2. Bei Fröhschäden durch Hagel, Frost, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit b, Verschlammung, Verwehung und Fraßschäden durch tierische Schädlinge werden nach jedem

Wiederanbau die Wiederanbaukosten bis zur Höhe der Anbaukosten der beschädigten Kultur entschädigt, maximal jedoch bis zu den vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegebenen Entschädigungssätzen. Erfolgt der Wiederanbau mit der Kultur Zuckerrübe bis spätestens 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode und wird die Kultur Zuckerrübe bis zum Beginn der Rübenkampagne am betroffenen Schlag kultiviert, werden einmal pro Versicherungsperiode zusätzlich die Ertrags- und Zuckerertragsverluste ersetzt.

Erfolgt der Wiederanbau nicht mit der Kultur Zuckerrübe, sondern mit einer anderen Kultur, so wird die Entschädigung im Rahmen der „Zuckerrübe Universal“ ausbezahlt. In der „Zuckerrübe Universal“ ist in diesem Fall für den betroffenen Schlag in der laufenden Versicherungsperiode keine Versicherungsprämie für das Risiko Dürreindex zu bezahlen. Falls die andere wiederangebaute Kultur ebenfalls versichert ist, ist unabhängig von der Versicherungsprämie für die Zuckerrübe Universal, die gesamte im jeweiligen Versicherungsprodukt für die wiederangebaute Kultur vereinbarte Versicherungsprämie zu bezahlen.

3. Die Entschädigungssätze werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der Entschädigungstabelle für die „Zuckerrübe Universal“ bekannt gegeben.

4. **Dürreindex Zuckerrübe:** Die Entschädigungssätze für die Varianten „70/36“ und „60/30“ in der Dürreindex Zuckerrübe werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der „Entschädigungstabelle Dürreindex Zuckerrübe“ bekannt gegeben. Es erfolgt keine Schadenserhebung vor Ort und daher ist auch keine neuerliche Erhebung oder Rekurerhebung möglich. In jedem Fall werden ausschließlich die Niederschlags- und Temperaturdaten der gemäß Artikel 1 Ziffer 7 zur Berechnung der Entschädigung herangezogen.

Sind die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß Artikel 1 Ziffer 7 sowohl für die Kurzperiode als auch für die Gesamtperiode erfüllt, wird die Entschädigung nur für jene Periode ausbezahlt, welche die höhere Entschädigung aufweist.

5. **Ertragsverluste durch Überschwemmung:** Ein Schaden wird dann ausbezahlt, wenn pro Schadensmeldung und Police auf einer zusammenhängenden Fläche eines Schlages die auszuzahlende Entschädigung aufgrund eines Totalschadens mindestens 300 Euro beträgt oder wenn mindestens 0,3 ha zusammenhängende Fläche eines Schlages mit einem Totalschaden durch Überschwemmung vorliegen. Bei Schlägen unter 0,3 ha gilt der Mindestschaden auch dann als erfüllt, wenn die gesamte Fläche des Schlages einen Totalschaden durch Überschwemmung aufweist. Erfüllen einzelne Schläge diese Anforderungen nicht, werden diese nicht entschädigt.

Treten in derselben Versicherungsperiode auf einem Schlag sowohl Ertragsverluste durch Überschwemmung wie auch andere versicherte Schäden auf, so wird der Schadensprozentsatz des zuletzt eingetretenen Schadens um jene der zuvor eingetretenen reduziert.

**Abgrenzung Ertragsverluste und Wiederanbau:** Überschwemmungsschäden bis zum 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 14 Tage nach dem Anbau werden grundsätzlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.

## Artikel 5 Selbstbehalt

**Hagel:** Von allen ersatzpflichtigen Schäden trägt der VN einen Selbstbehalt von 5 % der betroffenen Versicherungssumme.

**Wiederanbau sowie Ertrags- und Zuckerertragsverluste:** Bei Ersatz der Wiederanbaukosten und für Ertrags- und

Zuckerertragsverluste wird kein Selbstbehalt verrechnet.

**Ertragsverluste durch Überschwemmung:** Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Ertragsverluste durch Überschwemmung der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Ertragsverluste durch Überschwemmung errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Ertragsverluste durch Überschwemmung zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Ertragsverluste durch Überschwemmung. Eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung um maximal eine Stufe wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam, wobei eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung ausschließlich nach Ersatz eines Schadens in der vorangegangenen Versicherungsperiode erfolgt. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der betroffenen Versicherungssumme als Selbstbehalt zu tragen.

Selbstbehaltstufe	Schadensverlauf	Selbstbehalt der Versicherungssumme
1	SV≤100%	30 %
2	100%<SV≤200%	40 %
3	200%<SV≤300%	50 %
4	SV>300%	60 %

**Dürreindex Zuckerrübe:** Die Entschädigung wird gemäß „Entschädigungstabelle Dürreindex Zuckerrübe“ abhängig von der gewählten Versicherungsvariante berechnet und unter Abzug eines schadensverlaufsabhängigen Selbstbehalts ausbezahlt.

Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Dürreindex der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Dürreindex errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Dürreindex zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Dürreindex. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der berechneten Entschädigung als Selbstbehalt zu tragen, wobei eine Verminderung des Selbstbehaltes gegen einen Prämienzuschlag von 10 % (Variante B), 20 % (Variante C) oder 30 % (Variante D) zur Prämie für die Dürreindexversicherung vereinbart werden kann.

Schadensverlauf	Selbstbehalt Variante A	Selbstbehalt Variante B	Selbstbehalt Variante C	Selbstbehalt Variante D
SV≤100%	0%	0%	0%	0%
100%<SV≤150%	10%	0%	0%	0%
150%<SV≤200%	20%	10%	0%	0%
SV>200%	30%	20%	10%	0%

### Artikel 6

#### Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen 4 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

Bei ersatzpflichtigem Schaden dürfen Bodenbearbeitung und der Wiederaufbau erst nach schriftlicher Zustimmung bzw. Besichtigung durch den Versicherer erfolgen.

**Dürreindex Zuckerrübe:** Der VN hat einen Schadensfall spätestens 4 Tage nach Ende der Gesamtperiode gemäß Artikel 1 Ziffer 7 schriftlich anzuzeigen, sonst ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### Artikel 7 Prämie

Die Prämie je Hektar Zuckerrübenfläche für die Risiken gemäß Artikel 1 Ziffer 1 bis 6 wird jährlich vom Versicherer für jede Ortsgemeinde festgelegt. Das Zehntelsystem gemäß „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ kommt hier nicht zur Anwendung. Für erhöhte Hektarwerte ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen.

**Dürreindex Zuckerrübe:** Für die Prämienberechnung wird immer jene Ortsgemeinde herangezogen, die auch für das Risiko Hagel für die Prämienberechnung herangezogen wird. Für die Berechnung der Dürreindexprämie kommt das Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ unabhängig von den sonstigen versicherten Risiken zur Anwendung. Für erhöhte Hektarwerte ist ein Zuschlag zur Prämie zu bezahlen.

### Artikel 8 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Zuckerrüben – Zuckerrübe Universal“ geändert werden.